

Es liegt eine Anfrage der Freie Wähler-Fraktion gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Heinsberg vom 26.06.2019 mit folgendem Wortlaut vor:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wöchentlich kann beobachtet werden, wie das Abstellen der entleerten Mülltonnen durch die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma erfolgt.

Das Rückführen der Mülltonnen vom Entnahmeplatz erfolgt gar nicht mehr.

Die Mülltonnen werden nach der Entleerung direkt neben dem Müllfahrzeug abgestellt ohne Rücksicht auf die anschließende Nutzungsmöglichkeit der Abstellflächen. Die Mülltonnen werden dann verkehrs- und nutzerbehindernd auf Fahrradwegen und Bürgersteigflächen abgestellt.



Exemplarisch haben wir 2 Fotos, die unmittelbar nach Entleerungen aufgenommen wurden, beigefügt. Dieser Zustand gilt für das komplette Stadtgebiet, auch in den Stadtteilen.

Wie man unschwer erkennt sind Fahrrad- und Gehwege versperrt. Hierbei kommt es regelmäßig zu unschönen Situationen für die Nutzer. Zum einen müssen Fahrradfahrer auf die Straße ausweichen, zum anderen müssen Kinderwagnutzer und Rollatornutzer bei starkem Fahrzeugverkehr erst Mülltonnen zur Seite räumen, um deren Wege unfall- und behinderungsfrei nutzen zu können.

Diese Situation ist nicht neu und wird seit Jahren beobachtet. Dies müsste somit auch den Entscheidungsträgern in der Verwaltung aufgefallen sein.

Dieser Zustand ist nicht mehr hinnehmbar. Wir fragen daher wie folgt an:

1. Frage:

Was sagt der Vertrag mit dem Entsorger zur Rückführung der entleerten Mülltonnen aus?

Antwort der Verwaltung:

Folgende Formulierung findet sich im Entsorgungsvertrag zwischen der Stadt Heinsberg und der beauftragten Firma:

„(...) Nach dem Entleerungsvorgang sind die Abfallbehälter in geschlossenem Zustand am Abholplatz, d. h. in der Regel auf dem Gehweg, am Straßenrand bzw. an der Grundstücksgrenze, wieder abzustellen.

Insbesondere ist ein Abstellen vor anderen Grundstücken als dem Grundstück an dem die Abfallbehälter abgeholt wurden, und vor Einfahrten (auch Garageneinfahrten) nicht zulässig. Ebenfalls darf der Verkehr und die Fußgänger nicht gefährdet oder übermäßig beeinträchtigt werden.

Die Abfallbehälter sind so abzustellen dass eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Insbesondere dürfen die Abfallbehälter nicht auf Fahrradwegen abgestellt werden. (...)“

2. Frage:

Wird der Entsorger durch die Stadt auf die korrekte Vertragsumsetzung kontrolliert?

Antwort der Verwaltung:

Ja.

3. Frage:

Wenn 2. Mit „Ja“ beantwortet werden kann, wie oft erfolgen diese Kontrollen?

Antwort der Verwaltung:

Stichprobenartig durch einen Außendienstmitarbeiter.

4. Frage:

Da die Platzierung der entleerten Mülltonnen eine Gefahr für den fließenden Verkehr darstellt ist eine kontinuierliche Prüfung der Situation erforderlich. Wann erfolgte diese zuletzt?

Antwort der Verwaltung:

25. KW in 2019

5. Frage:

Unabhängig davon ist die Situation ersichtlich. Bei den Mitarbeitern der Stadt Heinsberg in Leitungsposition muss davon ausgegangen werden, dass diese den unhaltbaren Zustand erkannt haben. Wie sind diese Mitarbeiter bisher tätig geworden?

Antwort der Verwaltung:

Bei festgestellten Zuwiderhandlungen wurde die beauftragte Firma entweder telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder in persönlichen Gesprächen informiert und aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

6. Frage:

Welche Maßnahmen werden gegenüber der Entsorgungsfirma ergriffen, um diesen Zustand endlich abzustellen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten?

Antwort der Verwaltung:

Siehe 5.